



VERFASSUNGSGERICHTSHOF
FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am 3. Januar 1983
Otto
VG-Angestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VerfGH 6-82

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren
wegen des Antrags der Mitglieder des Landtages

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
Dr. Ottmar Pohl
Karl Nagel
Helmut Elfring
Klaus Evertz
Dr. Hans-Jürgen Lichtenberg
Hubert Doppmeier
Dr. Wilfried Heimes
Wilhelm Droste
Margarete Versteegen
Bernhard Spellerberg
Dr. Albrecht Beckel
Heinrich Dreyer
Hans Wagner
Dr. Hans Daniels
Prof. Dr. Wolfgang Brüggemann

Christa Thoben
Herbert Faust
Hans Dieter Morgenstern
Rolf Klein
Leo Dautzenberg
Bernd Wilz
Johannes Wilde
Franz Riscop
Peter-Olaf Hoffmann
Heinz-Josef Nüchel
Hermann-Josef Geismann
Hans Wichelhaus
Dr. Hans Horn
Eckard Uhlenberg
Dr. Helmut Linssen
Walter Neuhaus
Dr. Gerhard Rödding
Norbert Schlottmann
Heinz Hardt
Johannes Kaptain
Wilhelm Lieven
Otto-Friedrich von Schönberg
Christel Wagner
Dr. Karl Fell
Dr. Manfred Sanden
Peter Daners
Karl Knipschild
Hans-Heinrich Hoof
Anton Schröder
Heinz Paus
Antonius Rüsenberg
Paul Lakämper
Dr. Helmut Reinhardt
Doris Altwischer
Jürgen Rosorius
Franz Karl Burgmer
Heinrich Meuffels
Dr. Bernhard Worms
Elsbeth Rickers
Hans-Karl von Unger

Karl Frey
Günther Detert
Helmut Brömmelhaus
Ernst Kraft
Kurt Schmelter
Heinz Soenius
Siegfried Zellnig
Heinz Voetmann
Helmut Harbich
Franz Püll
Dietmar Katzy
Helmut Schwartz
Werner Schumacher
Franz Riehemann
Konrad Grundmann
Dr. Hans-Ulrich Klose
Wolfgang Jaeger
Leonhard Kuckart
Heinrich Ostrop
Lothar Hegemann
Werner Kirstein
Josef Schürgers
Paul Schmitz
Günter Hochgartz
Hildegard Matthäus
Helmut Loos
Hermann-Josef Arentz

Haus des Landtags, Postfach 11 34, 4000 Düsseldorf

Verfahrensbevollmächtigte:

die Nichtigkeit des Art. 3 des Gesetzes zur Haushaltsfinanzierung
(Haushaltsfinanzierungsgesetz) vom 16. Dezember 1981 (GV NW
S. 732, 733) festzustellen,

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

auf die mündliche Verhandlung

vom 29. Oktober 1982

durch

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. Bischoff

Präsident des Oberlandesgerichts Köln Weltrich

Präsident des Oberlandesgerichts Hamm Tiebing

Professor Dr. Brox

Professor Dr. Kriele

Rechtsanwältin Schwarz

Professor Dr. Stern

für Recht erkannt:

Art. 3 des Gesetzes zur Haushaltsfinanzierung
(Haushaltsfinanzierungsgesetz) vom 16. Dezember 1981
(GV NW S. 732) ist nichtig.

Den Antragstellern sind die durch das Verfahren
entstandenen notwendigen Auslagen aus der Landes-
kasse zu erstatten.

Gründe:

G r ü n d e :

A.

I.

Durch Art. 3 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes (HFG) vom 16. Dezember 1981 (GV NW S. 732) ist § 6 des Ersatzschulfinanzgesetzes (EFG) vom 27. Juni 1961 (GV NW S. 230) mit Wirkung vom 1. Januar 1982 geändert worden.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte § 6 EFG folgenden Wortlaut:

Eigenleistung

(1) Der Schulträger hat als Eigenleistung 15 v.H. der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule aufzubringen.

(2) Auf die Eigenleistung sind die Bereitstellung der Schulräume mit 7 v.H. und der Schuleinrichtung mit 2 v.H. der Ausgaben der Ersatzschule anzurechnen, wenn hierfür Miet- oder Pachtzinsen oder ähnliche Vergütungen nicht in dem Haushaltsplan veranschlagt sind.

(3)

(4) Die Eigenleistung - in den Fällen des Absatzes 2 die nach Anrechnung verbleibende Eigenleistung - kann auf Antrag des Schulträgers durch die obere Schulaufsichtsbehörde bis auf 2 v.H. der Ausgaben herabgesetzt werden, wenn dem Schulträger unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen eine höhere Eigenleistung nicht zuzumuten ist.

(5)

§ 6 EFG wurde wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1

"Der Schulträger hat als Eigenleistung 10 v.H. der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule aufzubringen".

b) Absatz 2

"Zu den fort dauernden Ausgaben einer Ersatzschule gehören nicht die Miet- oder Pachtzinsen oder ähnliche Vergütungen für die Bereitstellung der Schulräume und der Schuleinrichtung. Wenn Miet- oder Pachtzinsen in den Haushaltsplan 1981 eingestellt und von der Schulaufsichtsbehörde anerkannt worden sind, können sie, wenn ihre Finanzierung dem Schulträger nicht zuzumuten ist, auch künftig den fort dauernden Ausgaben zugerechnet werden. In diesem Fall erhöht sich die in Absatz 1 genannte Eigenleistung bei Berücksichtigung von Miet- oder Pachtzinsen für die Schulräume um 7 v.H. und für die Schuleinrichtung um 2 v.H. der fort dauernden Ausgaben".

c) In Absatz 4 wurden die Wörter

"- in den Fällen des Absatzes 2 die nach Anrechnung verbleibende Eigenleistung ="
gestrichen.

Nach der Neufassung hat der Schulträger demnach als Eigenleistung 10 v.H. statt bisher 15 v.H. der fort dauernden Ausgaben der Ersatzschule aufzubringen (§ 6 Abs. 1). Die Anrechnung der Bereitstellung der Schulräume mit 7 v.H. und der Schuleinrichtung mit 2 v.H. der Ausgaben auf die Eigenleistung entfällt. Für Schulträger, die ihre Schule in eigenen Räumen und mit eigener Einrichtung betreiben, erhöht sich durch die Neufassung die Eigenleistung von bisher 6 auf jetzt 10 v.H. der fort dauernden Ausgaben. Miet- oder Pachtzinsen oder ähnliche Vergütungen für die Bereitstellung der Schulräume und der Schuleinrichtung gehören nicht mehr wie bisher zu den fort dauernden Ausgaben der Schule (§ 6 Abs. 2 Satz 1). Sofern Miet- oder Pachtzinsen in den Haushaltsplan 1981 eingestellt und von der Schulaufsichtsbehörde anerkannt worden sind, können sie den fort dauernden Ausgaben zugerechnet werden, wenn ihre Finanzierung dem Schulträger nicht zuzumuten ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2). In diesem Fall erhöht sich die Eigenleistung (§ 6 Abs. 2 Satz 3). Schulträger, die ihre Schule nicht in eigenen Gebäuden und mit eigenen Einrichtungen betreiben, mußten nach der alten Fassung als Eigenleistung 15 v.H. der Miet- oder Pachtzinsen und 15 v.H. der übrigen fort dauernden Ausgaben aufbringen. Sie müssen jetzt grundsätzlich die Miet- oder Pachtzinsen in voller Höhe und außerdem 10 v.H. der übrigen fort dauernden Ausgaben tragen. Liegen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 EFG n.F. vor, so kann in diesen Fällen ("Altgründungen") die Eigenleistung auf 19 v.H.

der Miet- oder Pachtzinsen und der übrigen fortdauernden Ausgaben festgesetzt werden. Für "Neugründungen" besteht diese Möglichkeit nicht.

II.

1. Mit dem Normenkontrollantrag machen die Antragsteller geltend, Art. 3 HFG sei mit den Vorschriften der Landesverfassung über die Privatschulen, das Elternrecht, das Persönlichkeitsrecht des Kindes, den Gleichbehandlungsgrundsatz, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Berufsfreiheit, die Kirchenautonomie und das Zitiergebot bei Einschränkung eines Grundrechts nicht vereinbar. Sie beantragen,

die Nichtigkeit des Art. 3 des Gesetzes zur Haushaltsfinanzierung vom 16. Dezember 1981 festzustellen,

anzuordnen, daß ihnen die aus Anlaß dieses Verfahrens entstandenen Kosten und Auslagen aus der Landeskasse erstattet werden.

Zur Begründung führen die Antragsteller aus:

Der weitaus größte Teil der Privatschulträger werde auf die Dauer, zum Teil sogar kurzfristig, nicht in der Lage sein, die durch die Gesetzesänderung entstehenden Mehrausgaben aufzufangen; ihre Existenz, mindestens jedoch ihre weltanschauliche und pädagogische Selbstbestimmung sei gefährdet.

Soweit dies zur Funktionsfähigkeit der gewährleisteten Privatschulfreiheit erforderlich sei, bestehe nach Art. 8 Abs. 4 LV eine verfassungsrechtliche Förderungspflicht des Staates; sie hindere den Gesetzgeber daran, Einschränkungen in der (bisherigen) Förderung der Ersatzschulen vorzunehmen, welche die Gefahr der Beeinträchtigung der Selbstbestimmung der Ersatzschulen mit sich brächten und sie in eine wirtschaftlich bedenkliche Entwicklung führten. Auch sei es verfassungswidrig, wenn der Schulträger keinen angemessenen Betrag dafür mehr in den Haushalt der Schule einsetzen dürfe, daß er das Schulgrundstück und sonstige Schulgegenstände zur Verfügung stelle. Stehe einem Schulträger nicht das Eigentum an den Schulgebäuden und Schulinrichtungen zu, so sei die Anmietung zur Durchführung des Schulbetriebes notwendig. Daß Neugründungen den Mietzinsaufwand selbst tragen müßten, stelle eine Behinderung der Errichtung von Privatschulen dar.

Über die Förderung nach Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV hinaus sei das Land auch nach Art. 9 Abs. 2 Satz 3 LV verpflichtet, dem Schulträger diejenigen Beträge zu erstatten, die er von den Eltern der Schüler zur Aufbringung der erforderlichen Betriebskosten verlangen müßte.

Den Privatschulträgern dürften nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 LV und Art. 4 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG zur Sicherung der Staatsfinanzen und zur Haushaltsfinanzierung keine größeren Einschränkungen zugemutet werden als den öffentlichen Schulträgern.

Der Landesgesetzgeber habe durch jahrzehntelange Gewährung der Zuschüsse einen Vertrauenstatbestand geschaffen, so daß ein Eingriff in die Besitzstände verfassungswidrig sei.

Zur Ergänzung ihres Vorbringens haben die Antragsteller eine gutachtliche Stellungnahme von Prof. Dr. Friedrich Müller vorgelegt.

2. Dem Landtag und der Landesregierung ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der Landtag hat zu dem Normenkontrollantrag nicht Stellung genommen.

Die Landesregierung hält das Gesetz für verfassungsgemäß und vertritt die Auffassung, selbst wenn einzelne Grundrechte Leistungscharakter hätten, müßten sie unter einem stillschweigend in der Verfassung enthaltenen Finanzierungsvorbehalt stehen. Der Staat könne nicht gezwungen sein, Überschuldungen einzugehen.

Im übrigen sei verfassungsrechtlich nur das Recht zur Errichtung privater Schulen gewährleistet. Der Staat sei nicht verpflichtet, die finanziellen Voraussetzungen zur Wahrnehmung dieses Rechts zu schaffen. Die Einbeziehung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Sozialstaatsprinzips führe zu keinem anderen Ergebnis. Werde im Gegensatz hierzu eine Förderungspflicht des Staates bei einer Existenzbedrohung der Privatschule bejaht, so sei Art. 3 HFG gleichwohl nicht verfassungswidrig. Die Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes führe nicht zu einer Existenzbedrohung, weil nach § 6 Abs. 4 EFG n.F. auch weiterhin die Möglichkeit bestehe, die Eigenleistung bis auf 2 v.H. herabzusetzen.

Auch verstoße die Neuregelung nicht gegen Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV. Das Merkmal der erforderlichen Zuschüsse stelle einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Mit der Novellierung des Ersatzschulfinanzgesetzes sei die Grenze des Erforderlichen nicht unterschritten worden. In den meisten anderen Bundesländern seien die Zuschüsse ohnehin geringer. Die Kosten für die Bereitstellung der Schulräume und der Schuleinrichtung unterfielen nicht dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV. Sie zählen zu den Errichtungskosten, während Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV nur die zur Durchführung der Aufgaben anfallenden Kosten erfasse. Art. 9 Abs. 2 Satz 3 LV hindere die Ersatzschule nicht, Schulgeld zu erheben.

Zur Ergänzung ihrer Stellungnahme hat die Landesregierung eine gutachtliche Äußerung ihres Verfahrensbevollmächtigten Prof. Dr. Norbert Achterberg vorgelegt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gesetzesmaterialien und die Akten Bezug genommen.

B.

Der nach Art. 75 Nr. 3 LV, § 45 Nr. 1 VerFGHG zulässige Normenkontrollantrag ist begründet. Art. 3 HFG ist mit Art. 8 Abs. 4 LV nicht vereinbar.

Nach Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV haben die nach Art. 8 Abs. 4 Satz 1 LV, Art. 7 Abs. 4 und 5 GG genehmigten Privatschulen Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

I.

Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV räumt den Privatschulen ein verfassungsrechtlich gewährleistetes subjektives Recht auf Leistung in Form von Zuschüssen zu ihren Gesamtkosten ein. Das folgt aus dem Wortlaut "Sie haben Anspruch" und aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmung.

Im Verfassungsgebungsverfahren wurde erörtert, ob den Privatschulen ein verfassungsrechtlich abgesicherter oder ein lediglich gesetzlich zu gewährender Anspruch zuerkannt und ob diese Schulen in vollem Umfang oder nur durch Zuschüsse zu ihren Gesamtkosten staatlich finanziert werden sollten. Die Fassung des Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV stellt einen Kompromiß dar. Die Norm gibt dem Recht der Privatschulen auf staatliche Leistungen Verfassungsrang. Sie bestimmt, daß die Leistungen in Form von "Zuschüssen" zu den Gesamtkosten der Privatschulen zu zahlen sind, und umreißt das Ausmaß der Zuschüsse mit dem in der Verfassung verwendeten unbestimmten Rechtsbegriff "erforderlich". Danach ist der Umfang der Leistungspflicht durch Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV nicht abschließend geregelt. Wegen der Unbestimmtheit des Begriffs "erforderlich" und der Notwendigkeit, das Verfahren zu gestalten, in dem die Höhe der Zuschüsse ermittelt wird, bedarf das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht einer näheren gesetzlichen Bestimmung.

vgl. Jellar-Kleinrahm-Fleck, Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2. Auflg. 1963, Art. 8 Anm. 8 h; Begründung der Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen vom 20. September 1960, Landtags-Drucksache 4/360, S. 9.

Erst eine solche gesetzliche Regelung ermöglicht die Verwirklichung des verfassungsmäßigen Leistungsrechts der Privatschulen. Dabei hat der Gesetzgeber den durch Art. 8 Abs. 4 Satz 1 LV i.V.m. Art. 7 Abs. 4 GG und Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV normierten verfassungsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und bei deren Auslegung das Rechtsstaatsprinzip in seiner sozialstaatlichen Ausprägung sowie den Gleichheitssatz zu beachten.

1. Das Gesetz muß den unbestimmten Verfassungsbegriff "erforderlich" durch Maßstäbe konkretisieren, aus denen sich mit genügender Bestimmtheit und Vorausssehbarkeit ergibt, in welcher Höhe, nach welchen Kriterien und nach welchem Verfahren (z.B. Defizitdeckungs- oder Pauschalverfahren) die Privatschulen Zuschüsse zu ihren Gesamtkosten zu erwarten haben. Es darf den Umfang des Leistungsrechts aus Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV nicht dem Ermessen der Verwaltung anheimgeben, sondern muß ihn selbst bestimmen. Das gilt auch dann, wenn es - etwa um unzumutbare Härten abzuwenden - für Ausnahmefälle eine Leistungserhöhung vorsieht, sofern diese Ausnahmeregelung

zur Konkretisierung des verfassungsrechtlich verbürgten subjektiven öffentlichen Rechts gehört und nicht nur eine darüber hinausgehende Leistung ermöglichen soll. Der Berechtigte muß dem Gesetz selbst entnehmen können, ob und in welcher Höhe sein verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch gesetzlich ausgefüllt ist. Nur wenn er insoweit von einer Ermessensentscheidung der Verwaltung unabhängig ist, sind Bestehen und Umfang des Anspruchs für ihn berechenbar, Entscheidungen der Verwaltung und der Gerichte voraussehbar und die Gleichbehandlung aller in gleicher Lage Befindlichen gewährleistet. Erst dann besteht eine uneingeschränkte gerichtliche Durchsetzungsmöglichkeit des verfassungsrechtlich verbürgten Leistungsanspruchs. So wie bei grundrechtlichen Freiheitsverbürgungen der Gesetzgeber die tatbestandlichen Voraussetzungen des Eingriffs selbst zu umreißen hat und es nicht dem Ermessen der Verwaltung überlassen darf, über diese hinaus in das Freiheitsrecht einzugreifen, so hat er bei verfassungsrechtlichen Leistungsansprüchen den Umfang der Leistung zu bestimmen.

2. Der Gesetzgeber hat die Rücklagen für den Ausgleich von Abnutzung und Wertminderung unabhängig davon zu bezuschussen, ob der Schulträger die Schule in eigenen Schulräumen mit eigener Schuleinrichtung betreibt oder ob er sie mietet, pachtet oder Leasingverträge schließt.

Dem Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV kann eine Pflicht zur Bezuschussung der anfallenden Miet- oder Pachtzinsen in voller Höhe nicht entnommen werden. Mit ihnen werden - wirtschaftlich gesehen - zum einen die Errichtungskosten in Form von laufenden Zahlungen abgegolten. Errichtungskosten fallen jedoch den Schulträgern zur Last, weil nach Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV nur "Schulen", nicht aber schon Errichtungsvorhaben zu bezuschussen sind. Nichts anderes gilt für Art. 7 Abs. 4 GG, der, abgesehen von der Errichtungsgarantie, ebenfalls auf die Genehmigung der errichteten Schulen und nicht auf das Vorhaben der Errichtung abstellt. Für diese Auslegung des Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV spricht auch die Entstehungsgeschichte der Bestimmung. Im Verfassungsgebungsverfahren wies der Abgeordnete Jöstingmeier (CDU), ohne daß sich Widerspruch erhob, darauf hin, daß Privatschulen, ehe sie zu arbeiten begännen, einen eigenen wirtschaftlichen Fundus besitzen müßten. Es gehe nicht um die Kosten, die für die Errichtung einer Privatschule aufgewendet würden; sie gingen den Staat nichts an. Wer eine Privatschule errichten wolle, müsse auch über die notwendigen Mittel verfügen, die dazu erforderlich seien,

vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Verfassungsausschuß, 50. Sitzung am 30. März 1950, S. 497.

Miet- oder Pachtzinsen liegen zum anderen nicht selten über den entsprechenden Kosten vergleichbarer öffentlicher Schulen. Öffentliche Schulträger betreiben ihre Schulen regelmäßig in eigenen Gebäuden, weil dies - langfristig - kostengünstiger ist als eine Miete oder Pacht von Gebäuden und Einrichtungen. Soweit Miet- oder Pachtzinsen höher sind als die entsprechenden Kosten vergleichbarer öffentlicher Schulen, brauchen sie nicht bezuschußt zu werden, weil Kosten der Privatschulen, die über diejenigen vergleichbarer öffentlicher Schulen hinausgehen, aus der öffentlichen Förderung ausgenommen werden dürfen. Würde nämlich der Begriff der Erforderlichkeit der Zuschüsse an den von den Privatschulen autonom gesetzten Daten gemessen, so hätte das zur Folge, daß der Staat verpflichtet wäre, den mit den öffentlichen Schulen konkurrierenden Privatschulen eine über die Einrichtung seiner Schulen hinausgehende sächliche und personelle Ausstattung allein auf der Grundlage der Entscheidung des Privatschulträgers zu finanzieren. Das war nicht gewollt. Im Verfassungsausschuß bestand Einigkeit darüber, daß der Staat nicht alle Kosten tragen sollte, die die Privatschulen aufgrund ihrer Privatschulfreiheit für notwendig hielten,

vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Verfassungsausschuß, 50. Sitzung am 30. März 1950, S. 498.

Miet- oder Pachtzinsen sind jedoch zu einem nicht unbedeutenden Teil auch ein Entgelt für Abnutzung und Wertminderung, die durch den Gebrauch der Schulräume und Schuleinrichtungen eintreten. Insoweit besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf den öffentlichen Zuschuß, und zwar unabhängig davon, ob der Schulträger über eigene Gebäude und Einrichtungen verfügt oder ob er mietet oder pachtet. Denn zu den zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Gesamtausgaben rechnen auch Rücklagen der Privatschulträger für die dauernde Unterhaltung der zur Verfügung gestellten Schulgebäude und Schuleinrichtungen. Das Gesetz muß ferner Alt- und Neugründungen von Privatschulen insofern gleich behandeln, als auch neu errichtete Privatschulen Anspruch auf die "erforderlichen" Zuschüsse haben. Der unmittelbare Leistungsanspruch aus Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV erfaßt ohne jede Einschränkung alle errichteten, genehmigten Privatschulen.

II.

Art. 3 Buchst. b HFG genügt diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

1. Der Gesetzgeber hat es in dieser Vorschrift unterlassen, selbst die Maßstäbe zu bestimmen, nach denen der Anteil für Abnutzung und Wertminderung an den Miet- oder Pachtzinsen zu bezuschussen ist. Er hat unter Verstoß gegen die zu I. 1. dargelegten Grundsätze der Schulaufsichtsbehörde einen Ermessensspielraum eingeräumt. Danach kann die Behörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 EFG n.F. aufgrund selbstgewählter Maßstäbe die verfassungsrechtlich verbürgte Förderung gewähren, einschränken oder ablehnen.

2. Der Gesetzgeber hat es ferner unterlassen, den Schulträgern, die ihre Schulen in eigenen Gebäuden und mit eigenen Einrichtungen betreiben, den Anspruch auf Zuschuß für Abnutzung und Wertminderung zu gewähren. Gleiches gilt für die Schulträger, die - aus welchen Gründen auch immer - Miet- oder Pachtzinsen nicht in den Haushaltsplan 1981 eingestellt haben und damit nach der gesetzlichen Regelung für alle künftigen Jahre mit dem zu bezuschussenden Anteil für Abnutzung und Wertminderung ebenso wie die Neugründungen aus der Förderung herausfallen.

3. Der Verfassungsgerichtshof braucht nicht zu entscheiden, ob wegen des Fehlens einer Übergangsregelung der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzt sein könnte,

vgl. dazu schon BVerfGE 11, 64 (72); 50, 244 (250), ferner Götz, Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, Bd. II, 1976, S. 442, mit weiteren Nachweisen.

Das liegt hier deshalb nahe, weil die über Jahrzehnte praktizierte Zuschußregelung einen qualifizierten Vertrauenstatbestand geschaffen haben kann,

vgl. dazu Stern, Festschrift für Maunz, 1981, S. 392 f., mit weiteren Nachweisen.

Die durch Art. 3 HFG herbeigeführten Änderungen sind, wie die Antragsteller unwiderlegt im einzelnen vorgetragen haben, in zahlreichen Fällen von ganz erheblichen Auswirkungen. Der Frage, ob die betroffenen Privatschulen die Änderungen ohne Anpassungsmaßnahmen bewältigen können, brauchte der Verfassungsgerichtshof wegen der ohnehin festgestellten Verfassungswidrigkeit der Änderung nicht weiter nachzugehen. Bei einer etwaigen Neuregelung der Privatschulfinanzierung könnte der Grundsatz des Vertrauensschutzes gebieten, die wegen der Verwendung des Begriffs "Zuschüsse" und nach der Entstehungsgeschichte des Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV verfassungsrechtlich zulässige Eigenleistung nur schrittweise zu erhöhen. Im Rahmen dieses Verfahrens kann offen bleiben, welche Grenze einer Erhöhung der Eigenleistung nach Art. 8 Abs. 4 LV gesetzt ist.

III.

Die Nichtigkeit des Art. 3 Buchst. b HFG führt zur Nichtigkeit auch der Regelungen der Buchst. a und c. Die Festsetzung der Eigenleistung auf 10 v.H. der fortdauernden Ausgaben (Art. 3 Buchst. a HFG) berücksichtigt, daß nach Buchst. b die Bereitstellung der Schulräume und der Schuleinrichtung nicht mehr auf die Eigenleistung angerechnet und Miet- oder Pachtzinsen nicht mehr zu den fortdauernden Ausgaben gerechnet werden sollten. Es war erkennbar nicht die Absicht des Gesetzgebers, die Eigenleistung herabzusetzen, es im übrigen aber bei der bisherigen Berücksichtigung des Bereitstellungsaufwandes zu belassen. Die verfassungsrechtlichen Mängel der mit Buchst. b getroffenen Bestimmung berühren daher auch die Regelung zu Buchst. a. Dasselbe gilt für die Vorschrift zu Buchst. c, die nur eine Folge der Regelung des Buchst. b (Wegfall der Anrechnung) ist.

IV.

Die Entscheidung über die Erstattung der Auslagen beruht auf § 51
Abs. 3 VerfGHG.

Dr. Bischoff

Weltrich

Tiebing

Dr. Brox

Dr. Kriele

Schwarz

Dr. Stern